

122. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 123. Stück 2018/2019, Nr. 171, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „vom Senat“ die Wort- und Zeichenfolge „nach den Bestimmungen der §§ 4a ff“ eingefügt.*

2. *Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4d samt Überschriften eingefügt:*

“§ 4a. WAHLVERFAHREN ZUR WAHL DES STUDIENRECHTLICHEN ORGANS SOWIE DESSEN VERTRETERIN ODER VERTRETERS

(1) Das Rektorat hat dem Senat eine Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben für die Funktion des Studienrechtlichen Organs vorzuschlagen, wenn diese Funktion nicht vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats ausgeübt werden soll.

(2) Der Vorschlag des Rektorats hat spätestens vier Wochen vor der letzten Senatssitzung vor Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs zu erfolgen. Die für die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans vorgeschlagene Person ist berechtigt, bis längstens drei Wochen vor der in diesem Absatz genannten Senatssitzung einen Vorschlag für die Person der Vizestudiendekanin bzw. des Vizestudiendekans gemäß § 4 Abs. 6 zu erstatten.

(3) Die Wahl des Studienrechtlichen Organs sowie der Vertreterin oder des Vertreters gemäß § 4 Abs. 6 ist jeweils geheim mittels Stimmzettel anhand der Wahlvorschläge nach Abs. 2 durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Die vorgeschlagenen Personen gelten als gewählt, wenn sie jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

§ 4b. BRIEFWAHL

(1) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreters hat mittels Briefwahl zu erfolgen, wenn:

1. die Senatssitzung, in welcher die Wahl des Studienrechtlichen Organs erfolgen soll, gemäß § 2 Abs. 2b der Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen, Mitteilungsblatt 12. Stück 2003/2004, Nr. 1, zuletzt geändert durch den Beschluss MBI. 73. Stück 2019/2020, Nr. 109, durch Verfügung des Senatsvorsitzenden zur Gänze unter Verwendung von Videokonferenzsystemen abgewickelt wird und

2. vor Ende der laufenden Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs keine weitere Senatssitzung mit physischer Anwesenheit der Senatsmitglieder stattfinden kann.

(2) Bei Durchführung der Briefwahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Vorsitzenden des Senats und seiner beiden Stellvertreter besteht. Die Wahlkommission hat ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen, das alle Senatsmitglieder umfasst.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden den Mitgliedern des Senats spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Senatssitzung durch das Senatsbüro zugesandt. Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. die Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der Wahlkommission Vor- und Zuname der oder des Wahlberechtigten zu vermerken sind; weiters hat diese Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der oder des Wahlberechtigten und die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte im Senatsbüro eingelangt sein muss, zu enthalten;
2. die Stimmzettel für die Wahl des Studienrechtlichen Organs und dessen Vertreterin oder Vertreters;
3. ein unbedrucktes blaues Kuvert (Wahlkuvert);
4. ein frankiertes DIN A4-Kuvert, welches bereits an das Senatsbüro adressiert ist, zur Rücksendung der Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel;
5. ein Informationsblatt, mit dem dem Senatsmitglied der Wahlvorgang und die Rückübermittlung der Wahlkarte erläutert werden.

§ 4c. STIMMABGABE MITTELS BRIEFWAHL

(1) Die Stimmzettel sind von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen und in das unbedruckte blaue Kuvert (Wahlkuvert) zu legen. Das Wahlkuvert mit den Stimmzetteln ist sodann in die Wahlkarte zu legen. Die oder der Wahlberechtigte hat an der dafür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits frankierte und adressierte DIN A4-Kuvert zur Rücksendung zu legen. Dieses Rücksendekuvert ist ebenfalls zuzukleben und per Post, per Bote oder in jeder anderen zweckmäßigen Form fristgerecht an das Senatsbüro zu übermitteln. Diese Frist wird gewahrt, wenn die Wahlkarte spätestens am Tag vor dem nach § 4b Abs. 1 Z 1 angesetzten Sitzungstag um 16:00 Uhr im Senatsbüro einlangt.

(2) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden nicht ersetzt. Die eingelangten Rücksendekuverts samt Wahlkarten sind bis zum Zeitpunkt der Auszählung durch das Senatsbüro unter Verschluss zu verwahren.

§ 4d. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

(1) Die Wahlkommission hat am Tag der gemäß § 4b Abs. 1 Z 1 anberaumten Senatssitzung um 13:00 Uhr die eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen und die Wahlkarten zu entnehmen sowie deren Unversehrtheit zu überprüfen. Anschließend prüft die Wahlkommission, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen vorliegen.

(2) Wahlkarten, die derart beschädigt sind, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann sowie Wahlkarten, die keine eidesstattliche Erklärung aufweisen, dürfen nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden.

(3) Nach Durchführung der in Abs. 1 genannten Prüfungen und allfälligem Ausscheiden von Wahlkarten gemäß Abs. 2 öffnet die Wahlkommission die verbliebenen Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen blauen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Wahlkommission diese zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu

versehen und – getrennt für die Wahl des Studienrechtlichen Organs sowie für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters – folgende Feststellungen zu treffen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
 4. die auf den Wahlvorschlag entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn:
1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
 2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält;
 3. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als die beiden blauen Wahlkuverts enthält;
 4. die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält;
 5. die Wahlkarte nicht innerhalb der in § 4c Abs. 1 letzter Satz angegebenen Frist im Senatsbüro einlangt.

(5) Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten sowie die in nach Abs. 2 ausgeschiedenen Wahlkarten enthaltenen Stimmkuverts sind ungeöffnet zu vernichten. Diese Wahlkarten sind im Wahlakt getrennt von den anderen Wahlkarten aufzubewahren.“

3. § 49 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 86.Stück 2019/2020, Nr. 122, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

Leoben, 29. April 2020

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.